antragstellende Person / antragstellendes Unternehmen

PLZ, Ort, Datum
Telelefonnummer:
Mobilfunknummer:
E-Mail-Adresse:

Gemeinde Dörfles-Esbach
Ordnungsamt
Rosenauer Straße 12
96487 Dörfles-Esbach

Antrag zur Sicherung einer Arbeitsstelle an/auf öffentlichen Straßen

alternativ per E-Mail an: info@doerfles-esbach.de

Antrag

Die antragstellende Person/Das antragstellende (Bau-)Unternehmen beabsichtigt Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) durchzuführen.
Zur Sicherung des Arbeits- & Verkehrsbereichs wird eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beantragt.

Dem Antrag sind beigefügt:
☒ Lageplan mit Kenntlichmachung der Arbeitsstelle
☐ Umleitungsplan ☐ Verkehrszeichenplan ☐ Sonstiges: _____

Hinweis: Antrag wird ohne Lageplan mit Kenntlichmachung der Arbeitsstelle & ohne Unterschrift/en n i c h t bearbeitet! Bitte deutlich und gut leserlich schreiben, sowie auf Aussagekraft und Verständlichkeit achten. Unvollständige, bzw. unklare Angaben sorgen jedenfalls für zeitlichen Verzug.

Arbeitsstelle

1. Art der Arbeitsstelle

☐ ortsfest	☐ beweglich

Art der Arbeiten (genaue Beschreibung und Angabe des Zwecks)

2. Lage der Arbeitsstelle

☐ innerorts	☐ außerorts
96487 Dörfles-Esbach	**Straßenbezeichnung** (Achtung: Zuständigkeit Staats- & Kreisstraße: Landratsamt Coburg! Sofern sog. Nahtstelle, ebenfalls Zuständigkeit Landratsamt, z.B. an Kreuzungsbereichen)

Länge und Lage der Arbeitsstelle (genaue Beschreibung)

Betroffene Straßenteile (z. B. gesamte Straße, (Richtungs-) Fahrbahn, Seitenstreifen, Parkstreifen, Rad-/Gehweg)

Breiten der betroffenen Straßenteile	Verbleibende Breiten

3. beabsichtigte Sicherung der Arbeitsstelle

Beantragt werden folgende verkehrs- & arbeitsstellensichernde Maßhnahmen: (genaue Beschreibung, z.B. halbseitige Sperrung, Vollsperrung, …)

4. Dauer der Arbeitsstelle

Errichtung der Arbeitsstelle	Aufhebung der Arbeitsstelle
Weitere Detailangaben zum zeitlichen Ablauf: (z.B. **Wie lange genau dauern die Arbeiten an?** Gibt es einzelne Bauabschnitte/-phasen? Wird diese durch Betriebsurlaub unterbrochen?)	

5. Verantwortlicher (Bau-)Leiter

Bei der Verkehrs- & Arbeitsstellensicherung müssen die Richtlinien und die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA/ZTV-A) unbedingt eingehalten werden. Der verantwortliche (Bau-) Leiter m u s s in Besitz eines Qualifikationsnachweises sein. Zudem wird vorausgesetzt, dass dieser ständig erreichbar ist (24 Stunden/Tag, auch an Feiertagen oder Wochenenden) und Entscheidungskompetenz besitzt.

(Bau-)Leiter für die Verkehrssicherung ist: (Anrede, vollständiger Name, Erreichbarkeit **Mobilfunknummer!**)

(Bau-)Leiter für die Lichtzeichenanlage ist: (Anrede, vollständiger Name, Erreichbarkeit **Mobilfunknummer!**)

6. Verkehrszeichen & -einrichtungen (VZ&E)

VZ&E dürfen in den öffentlichen Verkehrsraum und auf anderen öffentlichen Flächen nur installiert werden von fachkundigen, d.h. von speziell geschulten & zertifizierten Personen. Es ist nicht erlaubt, dass eine (Privat-)Person ohne Qualifikationsnachweis (RSA/ZTV-A) Verkehrszeichen & -einrichtungen auf öffentl. Straßen, Wegen & Plätzen einbringt.

Alle VZ&E müssen den Bestimmungen der StVO & VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen, ordnungsgemäß befestigt & standfest aufgestellt sein. Die VZ&E müssen rückstrahlen sein und den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.

☐ Installation der VZ&E erfolgt durch die antragstellende Person/das antragstellende (Bau-)Unternehmen.

Qualifikationsnachweis (RSA/ZTV-A) ☐ liegt der Gemeindeverwaltung vor. ☐ liegt dem Antrag bei.

☐ Installation der VZ&E erfolgt durch folgendes (Sub-)Unternehmen:

Ansprechpartner bei diesem (Sub-)Unternehmen: (Anrede, vollständiger Name, Erreichbarkeit **Mobilfunknummer!**)

Qualifikationsnachweis (RSA/ZTV-A) ☐ liegt der Gemeindeverwaltung vor. ☐ liegt dem Antrag bei.

7. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

1.	Kennzeichnung, Verkehrsregelung & -führung sollen gemäß anliegendem (geänderten) Regelplan Nr. , bzw. Verkehrszeichenplan Nr. erfolgen.
2.	Im Verlauf der Arbeiten sind folgende Änderungen an Beschilderung oder Markierung (z.B. Bauphasen) notwendig:
3.	Folgende Änderungen an Beschilderung oder Markierung sind an arbeitsfreien Tagen möglich (z.B. Aufhebung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, teilweise Rückbau/Verkleinerung der Baustelle):
4.	Umleitungsstrecke bei Vollsperrung:
5.	Einsatz einer Lichtzeichenanlage ist notwendig (Engstelle, Kurve):
6.	Anliegerverkehr frei bis (z.B. Hs.Nr. X)

8. Sondernutzung

Die Benutzung der öffentl. Straßen, Wege & Plätze über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis!
(Beispiele für Sondernutzungen: Schuttmulde oder Kranaufstellung mitunter auf dem Gehweg/der Straße)

☐ Eine Erlaubnis zur Sondernutzung ☐ liegt bei. ☐ ist beantragt, Antragsdatum:

☐ wird hiermit beantragt.

9. Aufgrabungsgenehmigung

Für Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum und auf anderen öffentlichen Flächen ist eine Aufgrabungsgenehmigung zwingend erforderlich!

☐ Eine Aufgrabungsgenehmigung ☐ liegt bei. ☐ ist beantragt, Antragsdatum:

☐ wird hiermit beantragt.

Erklärung

Es wird erklärt, dass die antragstellende Person/das antragstellende Unternehmen den Träger der Straßenbaulast sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder Haftung freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel,
bzw. vollständiger Name in Druckschrift
(deutlich und gut leserlich schreiben):